

Begründung des Basler Appells

Über 51 Millionen Menschen sind laut UNHCR-Bericht am Weltflüchtlingstag 2014 weltweit auf der Flucht vor Krieg, Naturkatastrophen und Vertreibungen. An die 30 Millionen sind landesintern Vertriebene, 20 Millionen haben ihr Heimatland verloren, erstmals wieder so viele wie im Zweiten Weltkrieg, davon die Hälfte Kinder.

Allein der Bürgerkrieg in Syrien - mit bisher 150 000 Toten - wird diese Horrorzahlen weiter ansteigen lassen. Neun Millionen Menschen sind dort auf der Flucht, davon zweieinhalb im angrenzenden Ausland. Welche Flüchtlingsfolgen zudem die IS-Verheerung mit sich bringt, ist noch nicht absehbar.

Das Flüchtlingsproblem kann angesichts solcher Zahlen nicht bloss mit der Aufnahme von Flüchtlingen in den Zielländern gelöst werden, die bereits heute deswegen immer ungenügender ihren humanitären Auftrag erfüllen.

Das Übel ist an der Wurzel anzupacken. Über die Asylgewährung hinaus, muss das Flüchtlingsproblem mittel- und längerfristig auch an den Ursprungsorten gelöst werden. Der präventive Druck, der durch internationale Strafnormen auf Staatsführer ausgeübt werden sollte, ist immer noch nicht gross genug, um sie von Verbrechen gegen die eigene Bevölkerung abzuhalten, wie das Beispiel Syrien zeigt.

In aller Selbstverständlichkeit wird heute davon ausgegangen, dass ein Staat ungestraft seine Konflikte via Flüchtlingsströme ins Ausland verlagert, dass Anrainerstaaten – im Falle Syriens: die Türkei, Irak, Jordanien, Libanon - ihre Territorien für Zeltlager etc. zur Verfügung stellen und die Flüchtlinge in weit entfernten Ländern Asyl suchen.

Staaten, die ihre eigenen Landsleute, an Leib und Leben bedrohen, vertreiben und in die Flucht schlagen, sind völkerrechtlich zu zwingen, diesen einen Anteil des Staatsgebietes proportional zu ihrem Pro Kopf-Flächenanteil und zu ihrer Zahl als Mitgift mitzugeben. Staaten, die ein derart menschenverachtendes Flüchtlingsdesaster verursachen, können sich nicht mehr auf ihre Souveränität berufen, weil sie den Schutz ihrer Bürger - ein Hauptzweck des Staates - nicht nur nicht mehr gewährleisten, sondern ihn in sein Gegenteil verkehren. Im Beispiel Syrien: rund die Hälfte des syrischen Staatsgebietes wird in internationales Territorium umgewandelt und unter internationalen Schutz gestellt. Dies scheint einer teilweisen Zwangsenteignung eines Staates gleichzukommen. In Wirklichkeit hat der verbrecherische Staat, der gegen seine eigenen Landsleute Krieg führt, diese enteignet und sie damit ihrer Lebensgrundlage beraubt. Er ist der widerrechtliche Enteigner. Internationalen Schutz, vor Ort, verdienen die Entrechteten, und nicht die Rechtsbrecher. Wo nationales Recht sich in elementares Unrecht verkehrt, verliert ein Staat die völkerrechtliche Garantie auf Unantastbarkeit seines Hoheitsgebietes. Nur die internationale Rechtsgemeinschaft kann für die Entrechteten wieder Rechtmässigkeit herstellen und garantieren.

Die Not und die Zahl der Flüchtlinge ist so enorm, dass es allseits grösster Anstrengungen zur Rettung der entrechteten und bedrohten Kinder, Frauen und Männer bedarf.